



# Statuten Schweizerischer Airedale Terrier Club

---

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Name und Sitz

Der Schweizerische Airedale Terrier Club (SATC), gegründet 1957, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

### Art. 2

Zweck

Der SATC ist im Rahmen der SKG die einzige massgebende Sektion, welche die Interessen der Rasse Airedale Terrier in der Schweiz vertritt. Seine Aufgaben sind:

- a) die Reinzucht der Rasse Airedale Terrier in Wesen und Form in der Schweiz nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard zu unterstützen und die Einhaltung zu überwachen.
- b) die Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse im Land und die Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und weitere Kreise über die Zucht, die Anschaffung, Haltung und Pflege sowie Erziehung und Ausbildung der Airedale Terrier auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- c) die Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten.
- d) die Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
- e) die Unterstützung der Bestrebungen der SKG.

### **Art. 3**

#### **Zweckverfolgung**

Der SATC strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Bekanntgabe der Rassekennzeichen an Interessenten.
- b) Aufklärung und Beratung von Interessenten beim Kauf eines Airedale Terriers.
- c) Erlass von Zuchtbestimmungen und Kontrollvorschriften, welche im Zucht- und Körreglement verbindlich festgehalten werden.
- d) Durchführung von Wesensprüfungen und Ankörungen.
- e) Ausbildung von Ausstellungs- und Wesensrichtern.
- f) Ernennung von Richtern und Richteranwältern, soweit diese in die Kompetenz des SATC fällt.
- g) Durchführung von SATC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen.
- h) Beratung der Clubmitglieder in allen rassespezifischen, züchterischen und anderen kynologischen Belangen sowie im Bereich der Erziehung und Ausbildung durch Organisation von Kursen.
- i) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder.
- j) Förderung der Gründung von Orts- und Regionalgruppen sowie von Gruppen, die mit ihrer Tätigkeit den SATC bei der Verfolgung seiner Ziele unterstützen.
- k) Kontakte mit ausländischen Clubs der gleichen Rasse.

## **II. Mitgliedschaft**

### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

#### **Mitglieder**

Alle Personen können in den Club aufgenommen werden, Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

### **Art. 5**

- Aufnahme** Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.
- Wer in den SATC eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.
- Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### **Art. 6**

- Freimitglieder** Mitglieder, welche während 10 Jahren in einer OG/RG oder der ZKK, respektive während 6 Jahren im Vorstand des SATC eine Funktion bekleidet haben, können vom Vorstand zu Freimitglieder vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt anlässlich der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- Ehrenmitglieder** Personen, die sich um die Kynologie oder um den Club besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind.
- Veteranen** Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Clubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).
- Verdienstauszeichnung** Mitglieder, welche für den Airedale Terrier besondere Leistungen erbracht haben, können durch den Vorstand, gemeinsam mit den OG/RG Präsidenten mit der Verdienstauszeichnung des SATC geehrt werden. Die Auszeichnung erfolgt anlässlich der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

## **2. Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **Art. 7**

- Erlöschen** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

### **Art. 8**

- Austritt** Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.
- Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.
- Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

**Art. 9**

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Clubvorstand gestrichen werden.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

**Art. 10**

Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung des Clubs Rekurs zu erheben. Für die Ablehnung des Rekurses ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

**Art. 11**

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente des SATC oder der SKG.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SATC oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Clubvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Clubs in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikumsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst der Club einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

**Art. 12**

Wirkung

Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung von anerkannten Ausstellungen oder die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

**3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**Art. 13**

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren haben das Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

**Art. 14**

Vergünstigungen

Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

**Art. 15**

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Clubs anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Für die Mitglieder des SATC ist das Abonnement eines Publikationsorgans der SKG obligatorisch (ausgenommen 2. Familienmitglied).

Ein Mitglied darf keiner Organisation angehören, deren Bestrebungen den Zielen der SKG zuwiderlaufen oder die SKG, ihre Sektionen oder die FCI schädigen.

**Art. 16**

Jahresbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird durch die ordentliche Generalversammlung für das nächstfolgende Jahr festgelegt.

Der zu entrichtende Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 50.00 pro Jahr, zuzüglich Abonnement Cluborgan und SKG-Mitgliedergebühr.

Der Jahresbeitrag ist jeweils im 1. Quartal zu entrichten, von Neueintretenden innert 14 Tagen nach erfolgter Aufnahmebestätigung. Nach dem 1. Juli eintretende Mitglieder bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages, während der Eintritt nach dem 1. November für das laufende Jahr vom Mitgliederbeitrag befreit.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit, ebenso Blinde, die einen Airedale Terrier besitzen.

Freimitglieder sowie Mitglieder der Zucht- und Körkommission sind dem SATC gegenüber beitragsfrei, sie bezahlen jedoch den Abonnementspreis für das Cluborgan und die SKG-Mitgliedergebühr.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes eine einmalige Eintrittsgebühr für neue Mitglieder beschliessen.

### III. Haftbarkeit

#### Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### IV. Organisation

#### Art. 18

Organe

Die Organe des Clubs sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

#### Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die anderen Organe für eine jeweils zweijährige Amtsdauer und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

#### Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage (Postaufgabe) vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten schriftlich und kurz begründet bis spätestens 31. Dezember, Anträge der OR/RG bis spätestens 31. Januar vor der GV einzureichen.

**Art. 21**

Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragsstellung durchzuführen.

**Art. 22**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

**Art. 23**

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- b) die Genehmigung der Jahresberichte.
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle und die Entlastung des Vorstandes.
- d) die Genehmigung des Budgets.
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Gebühren gemäss ZKK sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
- f) die Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
- g) die Wahlen:
  1. des Präsidenten
  2. des Clubkassiers
  3. des Zuchtwartes
  4. der übrigen Vorstandsmitglieder
  5. der Junghundevermittlung
  6. der Zucht- und Körkommission
  7. der Zuchtstättenkontrolleure, resp. Anwärter
  8. der Tätowierbeauftragten, resp. Anwärter
  9. der Kontrollstelle (2 Revisoren und 2 Ersatzrevisoren)
  10. der Ausstellungsrichter (AR) und der AR-Anwärter
  11. der Wesensrichter (WR) und der WR-Anwärter.
- h) der Erlass und die Abänderung der Statuten und Reglemente.
- i) die Beschlussfassung über Anträge.
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- k) die Erledigung von Rekursen und der Ausschluss von Mitgliedern.
- l) die Auflösung des Vereins.

#### **Art. 24**

##### **Abstimmung**

Jedes stimmberechtigte Mitglied des SATC hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Bei Vorstandswahlen sind der Präsident, der Kassier und der Zuchtwart einzeln zu wählen, ebenso neue Vorstandsmitglieder. Für die Erneuerungswahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist die Wahl in globo zulässig.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl benötigt zur Annahme die Zustimmung von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten.

#### **Art. 25**

##### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Zuchtwart, Aktuar, Redaktor, Protokollführer). Er wird für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

#### **Art. 26**

##### **Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

##### **OG/RG-Vertreter**

Jede Orts- und Regionalgruppe bezeichnet eines ihrer Vorstandmitglieder als Vertreter, der den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beiwohnen kann.

##### **Kompetenz**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führen der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, zusammen mit dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied. Im übrigen regelt der Vorstand die Zeichnungsberechtigung.



**Art. 27**

Aufgaben

Präsident

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. die Leitung und Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstellung des Jahresberichtes,
2. die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung,
3. die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen,
4. die Vertretung des Clubs nach aussen,
5. die Vorbereitung der Wahl von Delegierten zu den Versammlungen der SKG und TKGS durch den Vorstand,
6. die Vorbereitung von Anträgen an den Vorstand zur Erstellung von Reglementen und Weisungen.

**Art. 28**

Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

**Art. 29**

Kassier

Der Kassier verwaltet das Clubvermögen. Er führt die Mitgliederkontrolle und sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge. Er sorgt für die jährliche Zustellung der SKG-Kontrollmarke an die Mitglieder und erfüllt die finanziellen Verpflichtungen des Clubs.

Der Kassier schliesst die Rechnung jährlich auf den 31. Dezember ab. Er erstattet der Generalversammlung Bericht unter Vorlage der Betriebsrechnung und des Vermögensnachweises.

Für die Konti des Clubs führt der Kassier Einzelunterschrift. Flüssige Mittel, die den laufenden Bedarf übersteigen, sind bei schweizerischen Banken anzulegen.

Für Auslagen, die sich nicht auf das Budget, einen Beschluss der Generalversammlung oder einen Vorstandsbeschluss stützen, hat der Kassier die Ermächtigung des Präsidenten einzuholen, der die entsprechenden Belege zu visieren hat.

**Art. 30**

Zuchtwart

Der Zuchtwart als Präsident der Zucht- und Körkommission beaufsichtigt gemäss Zucht- und Körreglement das Zuchtwesen, hält den Vorstand auf dem laufenden und erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht.

ZKK

Die Aufgaben der Zucht- und Körkommission, der Zuchtstättenkontrolleure, der Tätowierbeauftragten und der Junghundevermittlungsstelle sind im Zucht- und Körreglement festgehalten.

**Art. 31**

Aktuar

Der Aktuar erstellt das jährliche Mitgliederheft und hilft bei der Erledigung der Korrespondenz.

**Art. 32**

Übrige Vorstandsmitglieder Den übrigen Vorstandsmitgliedern werden die Aufgaben durch den Präsidenten zugewiesen.

**Art. 33**

Kontrollstelle Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Alle zwei Jahre scheidet der erste Rechnungsrevisor aus. Die verbleibenden gewählten Rechnungsrevisoren rücken im Turnus nach. Die Wiederwahl des ausscheidenden ersten Rechnungsrevisors ist als zweiter Ersatzrevisor möglich.

Die Revisoren haben jährlich einmal die Betriebs- und Vermögensrechnung des Clubs und von ihm verwaltete Spezialfonds gewissenhaft zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über ihren Befund zu erstatten. Sie sind jederzeit zur Vornahme von Kontrollen befugt. Für die Wahl von Revisoren sollten hierzu besonders qualifizierte Personen vorgeschlagen werden.

## **V. Orts- und Regionalgruppen (OG, RG)**

**Art. 34**

Mitglieder des SATC aus einem geographisch begrenztem Raum können sich zu Orts- oder Regionalgruppen in der Rechtsform des Vereins zusammenschliessen. Sie gelten jedoch nicht als Sektionen der SKG. Zur Zeit bestehen die OG Basel und Umgebung, Bern und Umgebung, Zürich und Umgebung, Groupe Léman sowie die RG Ostschweiz.

Der Vorstand des SATC genehmigt zusammen mit den Präsidenten der OG/RG die Aufnahme neuer Orts- und Regionalgruppen. Eine OG/RG soll aus mindestens 20 Mitgliedern bestehen. Die OG/RG organisiert und verwaltet sich selbst.

Der SATC haftet nicht für die Verbindlichkeiten der OG/RG, umgekehrt haftet auch die OG/RG nicht für die Verbindlichkeiten des SATC.

Die OG/RG verpflichten sich, für die Ziele des SATC und der SKG einzustehen und deren Statuten und Reglemente zu befolgen. Änderungen an den Statuten der OG/RG sind durch den Vorstand des SATC zu genehmigen und treten mit Genehmigung in Kraft.

**Art. 35**

Ausschluss der OG/RG Sofern eine OG/RG gegen die Interessen des SATC oder der SKG verstösst, deren Statuten, Reglemente oder Beschlüsse zuwider handelt oder sonst die Grundsätze der Verbandstreue nicht einhält, kann sie durch die Generalversammlung des SATC mit einer Zweidrittsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

## **VI. Finanzen**

### **Art. 36**

Zusammensetzung

Der Club erzielt seine Einkünfte durch:

1. ordentliche Mitgliederbeiträge,
2. andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

## **VII. Statutenrevision**

### **Art. 37**

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.

## **VIII. Auflösung des Clubs**

### **Art. 38**

Die Auflösung des SATC kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Clubs wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht dies nicht innerhalb von 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 39**

Der massgebende Originaltext dieser Statuten ist in deutscher Sprache abgefasst.

### **Art. 40**

Der in diesen Statuten in männlicher Form abgefasste Text gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

**Art. 41**

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 27. März 2004 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 29. März 1987 sowie deren Änderungen vom 25. März 1995.

Langnau am Albis, 27. März 2004

Im Namen des Schweizerischen Airedale Terrier Clubs

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Ursula Ryf

Patrizia Pedotti Bucher

---

Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Airedale Terrier Club vom 27. März 2004 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 20. Oktober 2004

Im Namen des Zentralvorstands

sig. Peter Rub  
Präsident

sig. Dr. Matthias Leuthold  
Vizepräsident